

FH Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit,
Sokratesplatz 2, 24149 Kiel

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Fachbereich Soziale Arbeit
und Gesundheit
Professor Dr. Flemming Hansen

Sokratesplatz 2
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-3029
Telefax: 0431 210-63029
flemming.hansen@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

26.04.2024

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3154**

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1864

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschuss,

wir vertreten den Verbundstudiengang BASA-online, der durch das vorbezeichnete Gesetz maßgeblich betroffen wäre. U.a. anknüpfend an weitere vorliegende Stellungnahmen der FH Kiel sowie der Fachschaftsvertretung und der BASA-online-Kohorten 2022 und 2023 wenden wir uns in der Rolle als Studiengangsleitungen und in gravierender Sorge um einen gesicherten Fortbestand dieses Studiengangs an Sie und möchten unsere Punkte mitteilen.

BASA-online ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang für Soziale Arbeit. Wir bieten insbesondere Personen eine akademische (Weiter-) Qualifizierung, die bereits im Feld der Sozialen Arbeit berufspraktisch tätig sind und ggf. eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung haben. Damit erreichen wir eine Zielgruppe, die dem Arbeitsmarkt unmittelbar zu Verfügung steht und wirken dem Fachkräftemangel in der Sozialwirtschaft direkt entgegen. BASA-online ermöglicht eine Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie und wird bereits seit 2003 im länderübergreifenden Verbund von aktuell 8 Hochschulen angeboten. Der Studiengang gilt nach Ansicht der Gutachtenden im Akkreditierungsbericht von 2022 als „Vorreiter von Studiengängen in Blended-Learning-Formaten“. Die FH Kiel hat sich dem Verbund 2019 angeschlossen und baut den Studiengang aus Mitteln des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ auf. Studienstart war 2022, die Bewerberzahlen übersteigen die Zulassungen um ein Vielfaches und sind weiterhin ansteigend.

Dieses länderübergreifende Studienangebot würde voraussichtlich am Standort Schleswig-Holstein eingestellt werden müssen, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form beschlossen wird. Diese Einschätzung wird durch die Studiengangsverantwortlichen in anderen Verbundstandorten gestützt. Wir wenden uns hier insbesondere gegen die in §12 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung, dass im Rahmen des berufspraktischen Teils des Moduls Staatliche Anerkennung „mindestens 160 Stunden als Einsatz in einer Behörde erfolgen“ müssen.

Es liegt auf der Hand, welche Erschwernis sich für berufstätige Teilzeitstudierende aus dieser Anforderung ergeben würde. I.d.R. könnte diese allenfalls im Rahmen des Jahresurlaubs realisiert werden, dessen gesetzlich geschützter Zweck jedoch die Erholung, in Fall unserer Studierenden u.a. die Regeneration von Mehrfachbelastungen durch Beruf, Studium und ggf. familiären Betreuungsaufgaben ist. Auf bezahlte oder unbezahlte Freistellung für Studienzwecke haben Studierende dieses offenen Studienmodells freilich gegen die jeweiligen Arbeitgeber keinen Anspruch.

Diese Regelung im Gesetzentwurf basiert offenbar auf der (in der Gesetzesbegründung juristisch wie fachlich nicht weiter erläuterten) Annahme, dass der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen ausschließlich durch eine Hospitation „in einer Behörde“ möglich sei. Für Fachkräfte der Sozialen Arbeit ist der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen unbestreitbar bedeutsam, genauso wie z.B. Fertigkeiten in den Bereichen Beratung, Diagnostik etc. Fraglich ist jedoch, wieso angehenden Fachkräften in Schleswig-Holstein nicht – wie in anderen Bundesländern üblich - eingeräumt wird, solche Kompetenzen z.B. in der Verwaltung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben. Zudem überschneiden sich die Leistungsbereiche öffentlicher und freier Träger. Alternativen zu einer hier nicht näher definierten vierwöchigen Präsenz „in einer Behörde“ wären beispielsweise auch ein entsprechender Kompetenzerwerb durch geeignete praxisorientierte hochschulisch erbrachte Leistungen oder ein Nachweis einer sozialadministrativ ausgerichteten Projektarbeit an der Arbeitsstelle etc. In keinem anderen Bundesland existiert in Gesetzen oder Ordnungen zur staatlichen Anerkennung eine solche Hospitationspflicht. Wir empfehlen daher eine ersatzlose Streichung dieser Regelung. Allenfalls käme u.E. eine Umwandlung in eine Kann-Regelung in Betracht, die es Hochschulen ermöglichen würde, Näheres zum Erwerb sozialadministrativer und ggf. weiterer Kompetenzen in ihren Ordnungen und Curricula zu regeln.

Als maßgebliche Zielsetzungen werden in der Gesetzesbegründung einheitliche Standards und „deutschlandweit ähnliche Kriterien“ (S. 4) angeführt, jedoch wird im Widerspruch dazu eine Regelung getroffen, die es Bürgerinnen und Bürgern im Land Schleswig-Holstein unverhältnismäßig erschwert, die staatliche Anerkennung zu erlangen. Umgekehrt sind aber gem. §4 SobAG „die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Berufsträger“ (ggf. eben ohne einen Einsatz in einer Behörde absolviert zu haben!) „den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Fachkräften gleichgestellt“. Das Land Schleswig Holstein fördert über den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ den Aufbau des in der bestehenden Form akkreditierten berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs BASA-online bis 2027, würde diesen Aufbau durch den Gesetzentwurf jedoch nun maßgeblich konterkarieren. Inkonsistent ist auch die vollständige Anrechenbarkeit der

Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher gem. §7 Abs. 8 auf die staatliche Anerkennung ausschließlich für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudienganges Kindheitspädagogik (damit verbunden auch der exklusive Verzicht auf ein Behördenpraktikum für diese Zielgruppe), da diese doch teilweise in den gleichen Praxisfeldern tätig sind wie die Absolventinnen und Absolventen nach §2 Abs. 1 und damit auch des von uns vertretenen Studiengangs.

Studieninteressierte und angehende Fachkräfte werden, sofern diese Regelung im SobAG verabschiedet wird, in andere Bundesländer abwandern. Diese Abwanderung zeichnet sich bereits ab: eingeschriebene Studierende unseres Studienangebots haben einen Wechsel an Verbundstandorte in anderen Bundesländern bereits angekündigt oder sogar in die Wege geleitet. Eine alternativlose ausschließliche Verpflichtung zu einem Praktikum „in einer Behörde“ würde darüber hinaus eine mögliche Entwicklung weiterer berufsbegleitender Teilzeit-Studienmodelle in Schleswig-Holstein behindern.

Der Gesetzentwurf setzt an auch weiteren Stellen im bundesweiten Vergleich überhöhte Anforderungen, beispielweise hinsichtlich der Anzahl der einzureichenden Praxisberichte (§7 Abs. 7) und des Umfangs des Anerkennungsjahres im zweiphasigen Modell (§7 Abs. 2). Ein Praxisbericht wäre u.E. ausreichend, und auch durch eine Beschränkung auf die im „Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit“ geforderten einhundert Tage Berufspraxis würde sich der Gesetzentwurf an den maßgeblichen bundesweiten Standards orientieren.

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Annahme, dass das SobAG in der vorliegenden Form keine Auswirkung auf die private Wirtschaft haben soll (S. 5), erscheint uns aus den vorgenannten Gründen illusorisch. Das Studienangebot des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs BASA-online wäre durch das SobAG existentiell bedroht.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen und ggf. eine persönliche Erläuterung unserer Argumente stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Tanja Pütz
gez. Prof. Dr. Flemming Hansen